

Bericht 18: Ausgleichsmodell der SGK-S**1 Auftrag**

An ihrer Sitzung vom 26. April 2022 hat die Kommission die Verwaltung damit beauftragt, ihr Modell zur Verstärkung des Sparprozesses und für Begleitmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration zu vertiefen.

2 Beschreibung des Modells und seiner Auswirkungen**2.1 Verstärkung des Sparprozesses**

Das Kommissionsmodell sieht zur **Verstärkung des Sparprozesses** folgende Eckwerte vor:

- Eintrittsschwelle: 60 % der maximalen Altersrente (17 208.–)
- Koordinationsabzug entspricht 15 % des AHV-Lohns
- Beibehaltung des Sparbeginns ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres
- Altersgutschriften von 9 % (25 bis 44 Jahre) und 14 % (45 bis 65 Jahre).

Tabelle 1 zeigt die Altersgutschriften nach geltendem Recht sowie nach den Modellen Bundesrat, Nationalrat und SGK-S. Als Beispiel wird die BVG-Rente für einen Jahreslohn von 25 000 Franken und 86 040 Franken ausgewiesen.

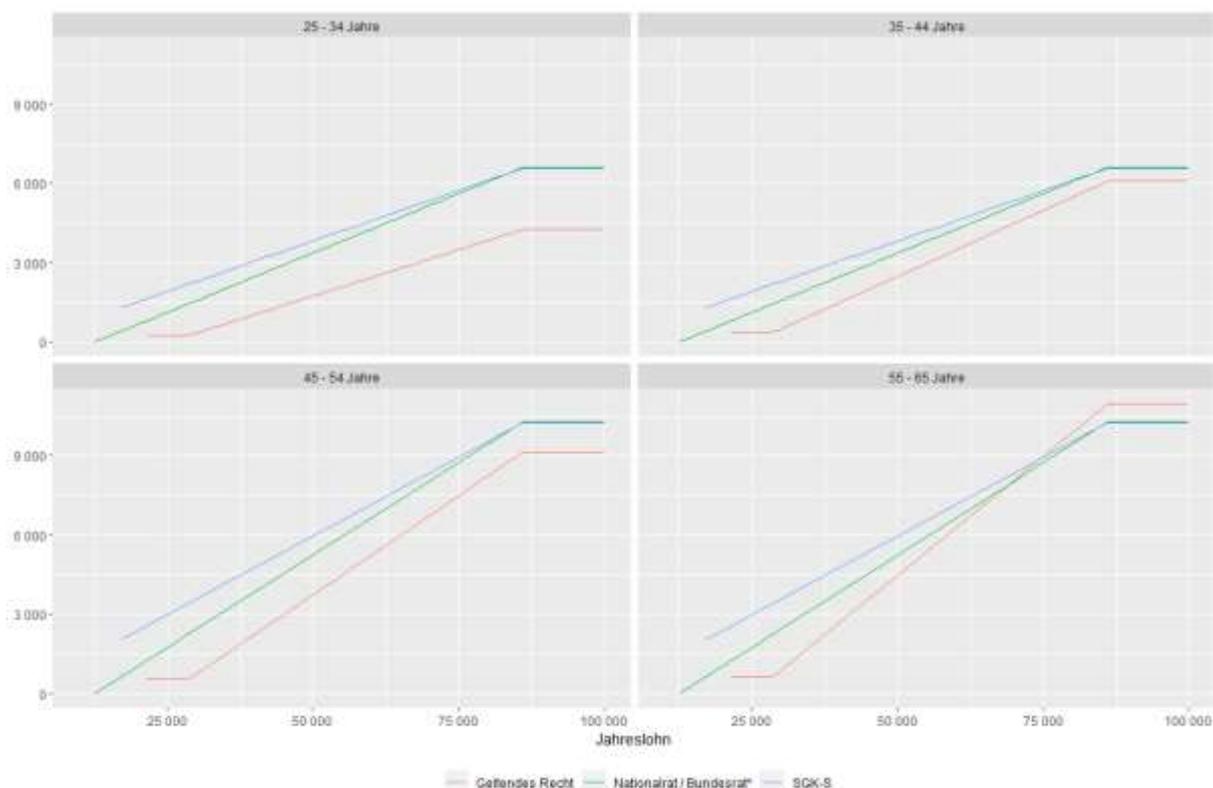
Tabelle 1: Altersgutschriften (geltendes Recht, Modelle Bundesrat, Nationalrat, SGK-S)

Thema	Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	SGK-S
Eintrittsschwelle	21 510 Franken	21 510 Franken	12 548 Franken	17 208 Franken
Sparbeginn	25 Jahre (ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres)	25 Jahre (ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres)	20 Jahre (ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres)	25 Jahre (ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres)
Koordinationsabzug	25 095 Franken	12 548 Franken	12 548 Franken	15 % des AHV-Lohns
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3585 Franken	aufgehoben	aufgehoben	3585 Franken
Altersgutschriften	25–34: 7 % 35–44: 10 % 45–54: 15 % 55–65: 18 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %	20–44: 9 % 45–65: 14 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %
Total Altersgutschriften ohne Zinsen	500 %	460 %	505 %	460 %
Umwandlungssatz	6,8 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %
Koordinierter Lohn mit AHV-Lohn von 25 000 Franken	3585 Franken	12 452 Franken	12 452 Franken	21 250 Franken

Thema	Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	SGK-S
Total Altersgutschriften ohne Zinsen mit AHV-Lohn von 25 000 Franken	17 925 Franken	57 280 Franken	62 883 Franken	97 750 Franken
Jährliche Altersrente mit AHV-Lohn von 25 000 Franken	1219 Franken	3437 Franken	3773 Franken	5865 Franken
Koordinierter Lohn mit AHV-Lohn von 86 040 Franken	60 945 Franken	73 492 Franken	73 492 Franken	73 134 Franken
Total Altersgutschriften ohne Zinsen mit AHV-Lohn von 86 040 Franken	304 725 Franken	367 460 Franken	371 135 Franken	365 670 Franken
Jährliche Altersrente mit AHV-Lohn von 86 040 Franken	20 721 Franken	20 284 Franken	22 268 Franken	20 185 Franken

Die nachfolgende Grafik zeigt die jährlichen Altersgutschriften der einzelnen Modelle nach Alterskategorie und Jahreslohn. Mit dem von der Kommission beschlossenen Koordinationsabzug von 15 % steigen die Altersguthaben für die niedrigsten Einkommensklassen (bis 50 000 Franken Jahreslohn) bei allen Alterskategorien am stärksten an. Für die höheren Lohnklassen fallen die Altersgutschriften ähnlich aus wie beim Modell des Nationalrats und des Bundesrats.

Grafik 1: Altersgutschriften der verschiedenen Modelle, in Franken pro Jahr



* Im Gegensatz zum Modell des Nationalrats sieht das Modell des Bundesrats keine Senkung der Eintrittsschwelle vor. Bei den Jahreslöhnen oberhalb der aktuellen Eintrittsschwelle von 21 510 Franken stimmen die Altersgutschriften der beiden Modelle jedoch überein.

2.2 Massnahmen für die Übergangsgeneration

Das Kommissionsmodell sieht folgende **Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration** vor:

- Anspruch auf einen Rentenzuschlag nur für Versicherte, die ihre Altersleistung zu mindestens 75 % als Rente beziehen.
- Der Anspruch auf den Rentenzuschlag hängt vom Jahreslohn im Zeitpunkt der Pensionierung ab:
 - o Versicherte mit einem Jahreslohn bis zum 3,5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (100 380 Franken) hätten Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag.
 - o Versicherte mit einem Jahreslohn zwischen dem 3,5- und dem 5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (zwischen 100 380 Franken und 143 400 Franken) hätten Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag (vgl. Tabelle 2).
 - o Versicherte mit einem Jahreslohn über dem 5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (143 400 Franken) hätten keinen Anspruch auf den Rentenzuschlag.
- Dauer und Höhe des Rentenzuschlags:
 - o Der Rentenzuschlag würde an Versicherte gezahlt, die innerhalb der ersten 20 Jahre nach Inkrafttreten der Reform in Rente gehen.
 - o Der Höhe des Zuschlags wäre unabhängig von den reglementarischen Rentenleistungen. Der BVG-Rentenzuschlag würde lebenslang ausgerichtet und käme zur Altersrente der Vorsorgeeinrichtung hinzu.
 - o Der volle Rentenzuschlag betrüge:
 - 2400 Franken pro Jahr für die ersten 5 Jahrgänge
 - 1800 Franken pro Jahr für die folgenden 5 Jahrgänge
 - 1200 Franken pro Jahr für die weiteren 5 Jahrgänge und
 - 600 Franken pro Jahr für die 5 letzten Jahrgänge
- Finanzierung der Rentenzuschläge:
 - o Zentralisiert über den Sicherheitsfonds;
 - o Der Sicherheitsfonds würde den Vorsorgeeinrichtungen die Gesamtsumme der Rentenzuschläge, die sie an ihre Versicherten gezahlt haben, jährlich zurückerstatten (Umlagefinanzierung);
 - o Die Beiträge wären während der gesamten Dauer der Auszahlung der Rentenzuschläge fällig;
 - o Die Beiträge an den Sicherheitsfonds würden in Prozenten der Austrittsleistungen der Versicherten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen berechnet (siehe Tabelle 3);
 - o Der Bundesrat würde den Beitragssatz festlegen, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen künftigen Finanzierungsbedarfs und allfälliger noch verfügbarer finanzieller Mittel aus den Vorjahren;
 - o Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung Beiträge, um die Beitragszahlungen an den Sicherheitsfonds zu finanzieren, müsste der Arbeitgeber mindestens 50 % davon übernehmen.

Tabelle 2: Vorschlag einer degressiven Staffelung der Rentenzuschläge für Jahreslöhne zwischen 100 380 Franken und 143 400 Franken – Modell SGK-S

Jahreslohn in Franken Alter Männer Alter Frauen	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	61–65 Jahre 60–64 Jahre	56–60 Jahre 55–59 Jahre	51–55 Jahre 50–54 Jahre	46–50 Jahre 45–49 Jahre
weniger als 100 381	2 400	1 800	1 200	600
100 381–105 160	2 160	1 620	1 080	540
105 161–109 940	1 920	1 440	960	480
109 941–114 720	1 680	1 260	840	420
114 721–119 500	1 440	1 080	720	360
119 501–124 280	1 200	900	600	300
124 281–129 060	960	720	480	240
129 061–133 840	720	540	360	180
133 841–138 620	480	360	240	120
138 621–143 400	240	180	120	60
über 143 400	0	0	0	0

Eine Analyse der AHV-Einkommensdaten aus dem Jahr 2019 zeigt, dass etwa 70 % der Arbeitnehmenden kurz vor Erreichen des Alters für den vorzeitigen Altersrücktritt weniger als das 3,5-Fache der maximalen AHV-Rente verdienen. In den Lohnbereich zwischen dem 3,5-Fachen und dem 5-Fachen der maximalen Altersrente fallen rund 18 % der älteren Arbeitnehmenden.

Unter Anwendung der obigen Staffelung der Rentenzuschläge ergeben sich folgende geschätzte Kosten:

Tabelle 3: Geschätzte Kosten der Rentenzuschläge 2024–2045, Modell SGK-S

Jahr	Gesamtsumme der Rentenzuschläge	
	in Millionen Franken ¹	in % der Austrittsleistung ²
2024	50	0,008 %
2025	150	0,025 %
2026	250	0,042 %
2027	350	0,058 %
2028	450	0,075 %
2029	550	0,092 %
2030	600	0,100 %
2031	700	0,117 %
2032	750	0,125 %
2033	850	0,142 %
2034	900	0,150 %
2035	900	0,150 %
2036	950	0,158 %
2037	1 000	0,167 %
2038	1 000	0,167 %
2039	1 000	0,167 %
2040	1 050	0,175 %
2041	1 000	0,167 %
2042	1 000	0,167 %
2043	1 000	0,167 %
2044	1 000	0,167 %
2045	950	0,158 %

Als Beitragsbasis zur Finanzierung der Rentenzuschläge soll die Summe der Austrittsleistungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung dienen. Um die Entwicklung des entsprechenden Beitragssatzes zu zeigen, sind die geschätzten Kosten deshalb auch in Prozenten der Summe der Austrittsleistungen aller Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesen. Konkret würde der Bundesrat den Beitragssatz an den Sicherheitsfonds in Prozenten der Austrittsleistungen festlegen, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen künftigen Finanzierungsbedarfs und allfälliger noch verfügbarer finanzieller Mittel des Sicherheitsfonds aus den Vorjahren. Die Vorsorgeeinrichtungen müssten während der gesamten Dauer der Rentenzuschläge, also auch über das Jahr 2045 hinaus, Beiträge an den Sicherheitsfonds zahlen.

2.2.1 Mindestrentenanteil für Anspruch auf den Rentenzuschlag

Das Modell der SGK-S sieht vor, den Rentenzuschlag auf Versicherte zu beschränken, die mindestens 75 % ihrer Altersleistung als Rente beziehen.

Die Einführung einer solchen Anspruchsvoraussetzung könnte sich auf das Verhalten der Neurentnerinnen und Neurentner auswirken. Es könnte durchaus sein, dass sie einen grösseren Teil ihrer Altersleistung als Rente beziehen, um die Voraussetzung des Mindestrentenanteils für den Rentenzuschlag zu erfüllen. Somit könnte sich der Anteil der Versicherten, die ihre gesamte Altersleistung oder zumindest einen bestimmten Anteil als Rente beziehen, im Vergleich zu den bisherigen Erfahrungen stark

¹ In Preisen von 2022

² Es wird mit einer konstanten Summe der Austrittsleistungen von 600 Milliarden Franken gerechnet.

ändern. Es ist daher nicht angezeigt, darauf zu zählen, dass eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzung, wie sie hier vorgeschlagen wird, die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger des Rentenzuschlags und die damit verbundenen Kosten markant reduzieren würde. Vorsichtshalber wurden die Kosten für die Begleitmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration deshalb nicht unter Berücksichtigung des Mindestrentenanteils berechnet.

Weitere Erläuterungen zu diesem Thema enthält Kapitel 3.5 («Änderung des Mindestprozentsatzes der Altersleistung, der als Rente bezogen werden muss») des Verwaltungsberichts Nr. 5 «Varianten zur Anpassung des Rentenzuschlags» zuhanden der SGK-N (Sitzung vom 24./25. Juni 2021).

2.3 Auswirkungen auf die Renten im BVG-Obligatorium

Die folgenden Modellrechnungen³ veranschaulichen die Auswirkungen des Modells SGK-S auf die Renten im BVG-Obligatorium:

- Für Versicherte, die bei Inkrafttreten der Reform bereits dem BVG-Obligatorium unterstellt waren (Tabelle 4.1);
- Für Versicherte, die infolge der Senkung der Eintrittsschwelle von 21 510 auf 17 208 Franken neu versichert sind (Tabelle 4.2).

Tabelle 4.1: Veränderung der Rentenhöhe im BVG-Obligatorium nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, in Franken pro Monat – Modell SGK-S

	Jahreslohn				
	25 000	40 000	55 000	70 000	86 040
Geltendes Recht: Monatliche Rente	103	430	863	1295	1758
Modell SGK-S: Veränderung der Rentenhöhe nach Alter im Jahr des Inkrafttretens					
25 Jahre	393	364	229	94	-50
30 Jahre	351	314	176	39	-108
35 Jahre	310	263	123	-16	-166
40 Jahre	271	224	93	-38	-178
45 Jahre	232	185	62	-60	-190
50 Jahre*	221	172	61	-50	-168
55 Jahre*	210	158	60	-39	-145
60 Jahre*	202	157	80	4	-77
65 Jahre*	194	155	101	48	-9

*Inklusive Rentenzuschlag von 50 Franken (50 Jahre), 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) bzw. 200 Franken (65 Jahre).

³ Diese Modellrechnungen vermitteln nur ein generelles Bild und können keine individuellen Situationen abbilden. Sie beruhen auf standardisierten Annahmen, die im folgenden Kapitel beschrieben sind.

Tabelle 4.2: Auswirkungen der Senkung der Eintrittsschwelle auf die Rente im BVG-Obligatorium nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, ohne Rentenzuschlag⁴, in Franken pro Monat – Modell SGK-S

	Jahreslohn				
	17 000	18 000	19 000	20 000	21 000
Geltendes Recht: Monatliche Rente	0	0	0	0	0
Modell SGK-S: Monatliche Rente nach Alter im Jahr des Inkrafttretens					
25 Jahre	0	357	377	397	417
30 Jahre	0	323	341	359	377
35 Jahre	0	288	304	320	336
40 Jahre	0	254	268	282	296
45 Jahre	0	220	232	244	256
50 Jahre	0	166	175	184	194
55 Jahre	0	112	119	125	131
60 Jahre	0	59	62	65	69
65 Jahre	0	5	6	6	6

3 Vergleich der Modelle Bundesrat, Nationalrat und SGK-S

3.1 Auswirkungen der verschiedenen Modelle auf die Altersgutschriften und die BVG-Altersrenten

Die folgenden Tabellen zeigen die Auswirkungen der verschiedenen Modelle auf die Altersgutschriften und die Altersrenten im BVG-Obligatorium auf. Ebenfalls enthalten sind die Massnahmen für die Übergangsgeneration.

Es werden die Differenzen (positive Zahl: Erhöhung, negative Zahl: Reduktion) gegenüber den entsprechenden Beträgen gemäss geltendem Recht ausgewiesen.

Diese typisierten Modellrechnungen können weder individuelle Erwerbskarrieren noch spezifische regulatorische Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen, die über das BVG-Minimum hinausgehen können, abbilden. Sie beruhen auf den folgenden **standardisierten Annahmen**:

- Löhne, Preise und Verzinsung der Altersguthaben entwickeln sich gleich (sogenannte «goldene Regel»);
- Die Erwerbskarrieren sind vollständig, mit konstantem Lohnniveau und ohne Erwerbsunterbrüche;
- Es ist nur die obligatorische Mindestvorsorge gemäss BVG abgebildet;
- Die Berechnungen beruhen auf den aktuellen Grenzwerten (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug etc.).

⁴ Personen, die infolge Senkung der Eintrittsschwelle von 21 510 auf 17 208 Franken neu der beruflichen Vorsorge unterstehen, werden das Kriterium der Versicherungsdauer gemäss Art. 47c Abs. 1 Bst. c nicht erfüllen und haben keinen Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Weitere Informationen zu den Angaben in den Tabellen:

- **Alter 2024:** Alter der Versicherten im Jahr des Inkrafttretens der Reform (Annahme: Inkrafttreten der Reform am 1.1.2024). Im Block «65 Jahre» sind beispielsweise die Auswirkungen für Versicherte mit Jahrgang 1959 (= 2024 – 65), die also im Jahr 2024 das Referenzalter 65 erreichen werden, ausgewiesen. Im Block «60 Jahre» für Versicherte mit Jahrgang 1964 (= 2024 – 60), die also das Referenzalter 65 im Jahr 2029 erreichen werden etc.
- **Differenz AGS 2024:** Differenz der Altersgutschriften gegenüber dem geltenden Recht im Jahr des Inkrafttretens der Reform, wobei mit einem Inkrafttreten per 1.1.2024 gerechnet wird.
- **Differenz AGS bis 65:** Differenz der Summe der Altersgutschriften ab Inkrafttreten der Reform bis zum Erreichen des Referenzalters 65 gegenüber dem geltendem Recht.
- **Rentendifferenz:** Differenz der BVG-Altersrenten im Referenzalter von 65 Jahren. Die Renten nach geltendem Recht werden mit einem Umwandlungssatz von 6,8 % und jene gemäss Reform mit einem Umwandlungssatz von 6,0 % berechnet.

Die Rente für die Versicherten der Übergangsgeneration wird unter Berücksichtigung des entsprechenden Rentenzuschlags bzw. der entsprechenden Rentenerhöhung berechnet. Die Differenz bei den jüngeren Versicherten wird hingegen ohne Rentenzuschlag abgebildet. Weil jedoch das Modell des Bundesrats auch einen variablen Rentenzuschlag für die jüngeren Versicherten vorsieht, wird die effektive Rentendifferenz für die 50-jährigen und jüngeren Versicherten im Bundesratsmodell vorteilhafter ausfallen, als es in den Tabellen ausgewiesen ist⁵. Dies gilt jedoch nur für das Modell des Bundesrates, denn die Modelle des Nationalrates und der SGK-S sehen keinen variablen Rentenzuschlag für jüngere Versicherte vor, die nicht zur Übergangsgeneration gehören.

Die zweite Tabelle veranschaulicht die Auswirkungen der Senkung der Eintrittsschwelle auf 12 548 Franken (Nationalrat) und 17 208 Franken (SGK-S) bei Löhnen, die unter der aktuellen Eintrittsschwelle von 21 510 Franken liegen (ohne Massnahmen für die Übergangsgeneration⁶).

⁵ Beträgt der Rentenzuschlag für Versicherte, die nicht zur Übergangsgeneration gehören, mindestens 75 Franken pro Monat, würde die Rentensenkung beispielsweise nie mehr als 8 % betragen.

⁶ Gemäss Modell des Nationalrats und jenem der SGK-S besteht ein Anspruch auf eine Rentenerhöhung beziehungsweise einen Rentenzuschlag nur für Versicherte, die während mindestens 15 Jahren dem BVG unterstellt waren, wovon die letzten 10 Jahre unmittelbar vor dem Altersrücktritt. Personen der Übergangsgeneration mit tiefem Einkommen, die infolge der Senkung der Eintrittsschwelle neu dem BVG unterstellt werden, hätten daher keinen Anspruch auf eine Rentenerhöhung/einen Rentenzuschlag, weil sie diese Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen würden.

Alter 2024	Geltendes Recht				Bundesrat					Nationalrat					SGK-S				
	AGS 2024		AGS bis 65	Rente pro Monat	Differenz AGS 2024		Differenz AGS bis 65	Rentendifferenz		Differenz AGS 2024		Differenz AGS bis 65	Rentendifferenz		Differenz AGS 2024		Differenz AGS bis 65	Rentendifferenz	
	In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns			In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns		In Franken pro Monat	In %	In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns		In Franken pro Monat	In %	In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns		In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns
20 Jahre																			
25 000	-	-	18 248	103	-	-	39 903	187	181.2%	93	4.5%	45 507	215	208.3%	-	-	80 990	393	379.9%
40 000	-	-	75 866	430	-	-	52 334	211	49.1%	206	6.2%	64 688	273	63.5%	-	-	82 914	364	84.7%
55 000	-	-	152 216	863	-	-	46 034	129	14.9%	318	6.9%	65 138	224	26.0%	-	-	66 106	229	26.6%
70 000	-	-	228 566	1 295	-	-	39 734	46	3.6%	431	7.4%	65 588	176	13.6%	-	-	49 299	94	7.3%
86 040	-	-	310 210	1 758	-	-	32 998	-42	-2.4%	551	7.7%	66 069	124	7.0%	-	-	31 326	-50	-2.9%
25 Jahre																			
25 000	21	1.0%	18 248	103	72	3.5%	39 903	187	181.2%	72	3.5%	39 903	187	181.2%	138	6.6%	80 990	393	379.9%
40 000	87	2.6%	75 866	430	119	3.6%	52 334	211	49.1%	119	3.6%	52 334	211	49.1%	168	5.0%	82 914	364	84.7%
55 000	174	3.8%	152 216	863	144	3.1%	46 034	129	14.9%	144	3.1%	46 034	129	14.9%	176	3.8%	66 106	229	26.6%
70 000	262	4.5%	228 566	1 295	169	2.9%	39 734	46	3.6%	169	2.9%	39 734	46	3.6%	184	3.2%	49 299	94	7.3%
86 040	356	5.0%	310 210	1 758	196	2.7%	32 998	-42	-2.4%	196	2.7%	32 998	-42	-2.4%	193	2.7%	31 326	-50	-2.9%
45 Jahre																			
25 000	45	2.2%	12 153	103	100	4.8%	23 584	106	102.3%	100	4.8%	23 584	106	102.3%	203	9.7%	48 834	232	224.4%
40 000	186	5.6%	50 528	430	134	4.0%	28 259	91	21.1%	134	4.0%	28 259	91	21.1%	210	6.3%	47 052	185	43.0%
55 000	374	8.2%	101 378	863	121	2.7%	20 459	1	0.1%	121	2.7%	20 459	1	0.1%	172	3.7%	32 795	62	7.2%
70 000	561	9.6%	152 228	1 295	109	1.9%	12 659	-89	-6.9%	109	1.9%	12 659	-89	-6.9%	133	2.3%	18 537	-60	-4.6%
86 040	762	10.6%	206 604	1 758	96	1.3%	4 318	-185	-10.5%	96	1.3%	4 318	-185	-10.5%	91	1.3%	3 291	-190	-10.8%
50 Jahre																			
25 000	45	2.2%	9 464	103	100	4.8%	17 556	76	73.1%	100	4.8%	17 556	76	73.1%	203	9.7%	36 648	221	213.8%
40 000	186	5.6%	39 349	430	134	4.0%	20 222	51	11.8%	134	4.0%	20 222	51	11.8%	210	6.3%	34 431	172	39.9%
55 000	374	8.2%	78 949	863	121	2.7%	13 172	-36	-4.1%	121	2.7%	13 172	-36	-4.1%	172	3.7%	22 498	61	7.1%
70 000	561	9.6%	118 549	1 295	109	1.9%	6 122	-122	-9.4%	109	1.9%	6 122	-122	-9.4%	133	2.3%	10 566	-50	-3.8%
86 040	762	10.6%	160 895	1 758	96	1.3%	-1 417	-214	-12.2%	96	1.3%	-1 417	-214	-12.2%	91	1.3%	-2 194	-168	-9.5%
55 Jahre																			
25 000	54	2.6%	6 776	103	91	4.4%	11 529	145	140.7%	91	4.4%	11 529	145	140.7%	194	9.3%	24 462	210	203.2%
40 000	224	6.7%	28 170	430	97	2.9%	12 184	110	25.7%	97	2.9%	12 184	110	25.7%	173	5.2%	21 810	158	36.9%
55 000	449	9.8%	56 520	863	47	1.0%	5 884	28	3.2%	47	1.0%	5 884	28	3.2%	97	2.1%	12 202	60	6.9%
70 000	674	11.5%	84 870	1 295	-3	-0.1%	-416	-54	-4.2%	-3	-0.1%	-416	-54	-4.2%	21	0.4%	2 595	-39	-3.0%
86 040	914	12.8%	115 186	1 758	-57	-0.8%	-7 153	-143	-8.1%	-57	-0.8%	-7 153	-143	-8.1%	-61	-0.9%	-7 679	-145	-8.3%
60 Jahre																			
25 000	54	2.6%	3 549	103	91	4.4%	6 039	168	162.5%	91	4.4%	6 039	168	162.5%	194	9.3%	12 813	202	195.3%
40 000	224	6.7%	14 756	430	97	2.9%	6 382	131	30.5%	97	2.9%	6 382	131	30.5%	173	5.2%	11 424	157	36.4%
55 000	449	9.8%	29 606	863	47	1.0%	3 082	64	7.4%	47	1.0%	3 082	64	7.4%	97	2.1%	6 392	80	9.3%
70 000	674	11.5%	44 456	1 295	-3	-0.1%	-218	-3	-0.3%	-3	-0.1%	-218	-3	-0.3%	21	0.4%	1 359	4	0.3%
86 040	914	12.8%	60 336	1 758	-57	-0.8%	-3 747	-76	-4.3%	-57	-0.8%	-3 747	-76	-4.3%	-61	-0.9%	-4 022	-77	-4.4%
65 Jahre																			
25 000	54	2.6%	323	103	91	4.4%	549	191	184.3%	91	4.4%	549	191	184.3%	194	9.3%	1 165	194	187.3%
40 000	224	6.7%	1 341	430	97	2.9%	580	152	35.4%	97	2.9%	580	152	35.4%	173	5.2%	1 039	155	36.0%
55 000	449	9.8%	2 691	863	47	1.0%	280	100	11.6%	47	1.0%	280	100	11.6%	97	2.1%	581	101	11.8%
70 000	674	11.5%	4 041	1 295	-3	-0.1%	-20	48	3.7%	-3	-0.1%	-20	48	3.7%	21	0.4%	124	48	3.7%
86 040	914	12.8%	5 485	1 758	-57	-0.8%	-341	-9	-0.5%	-57	-0.8%	-341	-9	-0.5%	-61	-0.9%	-366	-9	-0.5%

Auswirkungen der Senkung der Eintrittsschwelle, ohne Rentenzuschlag

Alter 2024	Geltendes Recht				Bundesrat					Nationalrat					SGK-S				
	AGS 2024		AGS bis 65	Rente pro Monat	Differenz AGS 2024		Differenz AGS bis 65	Rentendifferenz		Differenz AGS 2024		Differenz AGS bis 65	Rentendifferenz		Differenz AGS 2024		Differenz AGS bis 65	Rentendifferenz	
	In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns			In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns		In Franken pro Monat	In %	In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns		In Franken pro Monat	In %	In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns		In Franken pro Monat	In %
20 Jahre																			
13 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	0.3%	2 314	12	-	-	-	-	-	-
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	1.5%	12 554	63	-	-	-	-	-	-
17 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37	2.5%	25 354	127	-	-	-	69 466	347	-
19 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	52	3.2%	35 594	178	-	-	-	77 405	387	-
21 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67	3.7%	45 834	229	-	-	-	85 344	427	-
25 Jahre																			
13 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	0.3%	2 111	11	-	-	-	-	-	-
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	1.5%	11 451	57	-	-	-	-	-	-
17 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37	2.5%	23 126	116	-	112	7.7%	69 466	347	-
19 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	52	3.2%	32 466	162	-	124	7.7%	77 405	387	-
21 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67	3.7%	41 806	209	-	137	7.7%	85 344	427	-
45 Jahre																			
13 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	0.5%	1 297	6	-	-	-	-	-	-
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29	2.3%	7 037	35	-	-	-	-	-	-
17 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58	4.0%	14 212	71	-	174	11.9%	42 691	213	-
19 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	81	5.0%	19 952	100	-	193	11.9%	47 570	238	-
21 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	104	5.8%	25 692	128	-	213	11.9%	52 449	262	-
50 Jahre																			
13 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	0.5%	981	5	-	-	-	-	-	-
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29	2.3%	5 321	27	-	-	-	-	-	-
17 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58	4.0%	10 746	54	-	174	11.9%	32 279	161	-
19 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	81	5.0%	15 086	75	-	193	11.9%	35 968	180	-
21 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	104	5.8%	19 426	97	-	213	11.9%	39 657	198	-
55 Jahre																			
13 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	0.5%	664	3	-	-	-	-	-	-
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29	2.3%	3 604	18	-	-	-	-	-	-
17 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58	4.0%	7 279	36	-	174	11.9%	21 866	109	-
19 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	81	5.0%	10 219	51	-	193	11.9%	24 365	122	-
21 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	104	5.8%	13 159	66	-	213	11.9%	26 864	134	-
60 Jahre																			
13 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	0.5%	348	2	-	-	-	-	-	-
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29	2.3%	1 888	9	-	-	-	-	-	-
17 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58	4.0%	3 813	19	-	174	11.9%	11 454	57	-
19 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	81	5.0%	5 353	27	-	193	11.9%	12 763	64	-
21 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	104	5.8%	6 893	34	-	213	11.9%	14 072	70	-
65 Jahre																			
13 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	0.5%	32	0	-	-	-	-	-	-
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29	2.3%	172	1	-	-	-	-	-	-
17 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58	4.0%	347	2	-	174	11.9%	1 041	5	-
19 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	81	5.0%	487	2	-	193	11.9%	1 160	6	-
21 500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	104	5.8%	627	3	-	213	11.9%	1 279	6	-

3.2 Vergleich der Massnahmen für die Übergangsgeneration

Die folgende Tabelle fasst die Begleitmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration zusammen und vergleicht sie mit dem Modell des Bundesrats und jenem des Nationalrats.

Tabelle 5: Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration (Bundesrat, Nationalrat, SGK-S)

Thema	Bundesrat	Nationalrat	SGK-S
Ausgleichsmassnahmen Übergangsgeneration	<i>Zuschlag zur Alters- und Invalidenrente:</i> Erste 15 Jahrgänge: 200/150/100 Fr. pro Monat Ab dem 16. Jahrgang: variabel	<i>Erhöhung der Altersrente:</i> Nur erste 15 Jahrgänge: max. 200/150/100 Fr. pro Monat, mit Einbezug Überobligatorium (Anrechnungsprinzip)	<i>Zuschlag zur Altersrente:</i> nur erste 20 Jahrgänge: max. 200/150/100/50 Fr. pro Monat je nach Jahr und Lohn ^(a)
Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration	Zentralisiert beim Sicherheitsfonds, 0,5 % der AHV-Löhne bis 860 400 Fr., während der Gesamtdauer der Auszahlung der Rentenzuschläge	Teilzentralisiert beim Sicherheitsfonds, befristet auf 15 Jahre. Jahr 1: 0,15 % der koordinierten Löhne BVG, danach Entscheid BR	Zentralisiert beim Sicherheitsfonds, während der Gesamtdauer der Auszahlung der Rentenerhöhungen. Beiträge in % der Freizüchtigkeitsleistungen der VE.
Rückvergütung des Sicherheitsfonds an VE	Umlageverfahren: Gesamtbetrag der jedes Jahr von den VE bezahlten Rentenzuschläge	Kapitaldeckungsverfahren: Der Sicherheitsfonds erstattet einen Teil der Rentenerhöhungen, der Rest geht zu Lasten der VE.	Umlageverfahren: Gesamtbetrag der jedes Jahr von den VE bezahlten Rentenzuschläge
Anteil der Versicherten der Übergangsgeneration, die Anspruch auf einen Rentenzuschlag ⁷ bzw. eine Rentenerhöhung hätten ⁸	100 %	35–40 %	88 % davon 70 % mit vollem Zuschlag und 18 % mit reduziertem Zuschlag

a) Beträgt der Jahreslohn vor der Pensionierung weniger als 100 380 Franken, gibt es den vollen Rentenzuschlag von 200 Franken (Pensionierungen 2024–2028), 150 Franken (Pensionierungen 2029–2033), 100 Franken (Pensionierungen 2034–2038) oder 50 Franken (Pensionierungen 2039–2043) pro Monat. Liegt der Jahreslohn vor dem Rentenbezug über 143 400 Franken, gibt es keinen Rentenzuschlag. Für Jahreslöhne zwischen diesen beiden Grenzen gibt es einen reduzierten, degressiv abgestuften Rentenzuschlag (siehe Tabelle 2).

⁷ Rentenzuschlag: Modell Bundesrat und Modell SGK-S

⁸ Rentenerhöhung: Modell Nationalrat

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Ausgaben und die kapitalisierten Gesamtkosten der Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration gemäss den Modellen Bundesrat, Nationalrat und SGK-S. Die kapitalisierten Gesamtkosten eines Jahres entsprechen dabei in allen drei Modellen dem Barwert der in diesem Jahr erstmalig ausbezahlten Rentenzuschläge bzw. Rentenerhöhungen. Die jährlichen Ausgaben und die Finanzierungskonzepte unterscheiden sich hingegen je nach Modell:

- Im Modell des **Bundesrats** entsprechen die jährlichen Ausgaben der Gesamtsumme der von den Vorsorgeeinrichtungen in diesem Jahr ausbezahlten Rentenzuschläge. Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen diese Summe und erhält dafür Beiträge in der Höhe von 0,5 % der AHV-Löhne bis 860 400 Franken. Sowohl die Rentenzuschläge als auch die Finanzierung sind unbefristet, laufen also über das Jahr 2045 hinaus weiter. Betrachtet man jedoch den Barwert der garantierten Rentenzuschläge der Neurenten der Übergangsgeneration (so wie bei den kapitalisierten Gesamtkosten), dann endet die Zeitreihe, sobald die letzte versicherte Person der Übergangsgeneration das Rentenalter erreicht, also 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform (vgl. auch Hinweis nach Tabelle 6).
- Im Modell des **Nationalrats** entsprechen die jährlichen Ausgaben der Summe der von den Vorsorgeeinrichtungen in diesem Jahr zu leistenden einmaligen Einlagen ins Altersguthaben der anspruchsberechtigten Neurentnerinnen und Neurentner. Sie entsprechen damit den kapitalisierten Gesamtkosten. Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse zur Finanzierung eines Teils dieser Einlagen und erhebt dafür Beiträge. Diese Beiträge werden in Prozenten des koordinierten Lohns berechnet, wobei der Bundesrat ab dem zweiten Jahr den Beitragssatz anhand des voraussichtlichen Finanzierungsbedarfs festlegt. Der restliche Teil der Einlagen ist von den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen selber zu finanzieren. Da die Rentenerhöhungen im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden, endet die Finanzierung, sobald die letzte versicherte Person der Übergangsgeneration das Rentenalter erreicht, also 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform.
- Im **Modell der SGK-S** entsprechen die jährlichen Ausgaben der Gesamtsumme der von den Vorsorgeeinrichtungen in diesem Jahr ausbezahlten Rentenzuschläge. Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen diese Summe und erhebt dafür Beiträge. Diese Beiträge werden in Prozenten der reglementarischen Austrittsleistungen berechnet, wobei der Bundesrat den Beitragssatz anhand des voraussichtlichen Finanzierungsbedarfs festlegt. Da die Rentenzuschläge im Umlageverfahren finanziert werden, endet die Finanzierung erst, wenn die letzte versicherte Person der Übergangsgeneration gestorben ist, sie läuft also über das Jahr 2045 hinaus weiter. Betrachtet man stattdessen den Barwert der Rentenzuschläge der Neurenten (so wie bei den kapitalisierten Gesamtkosten), dann endet die Zeitreihe, sobald die letzte versicherte Person der Übergangsgeneration das Rentenalter erreicht, also 20 Jahre nach Inkrafttreten der Reform.

Tabelle 6: Jährliche Ausgaben und kapitalisierte Gesamtkosten der Rentenzuschläge / Rentenerhöhungen für die Übergangsgeneration

Schätzungen in Milliarden Franken und in Preisen von 2022

Jahr	Bundesrat		Nationalrat		SGK-S	
	Jährliche Ausgaben: Rentenzuschläge pro Jahr	Kapitalisierte Gesamtkosten: Barwert der Rentenzuschläge der Neurenten per Ende Jahr	Jährliche Ausgaben: Barwert der Rentenerhöhungen der Neurenten per Ende Jahr	Kapitalisierte Gesamtkosten: Barwert der Rentenerhöhungen der Neurenten per Ende Jahr	Jährliche Ausgaben: Rentenzuschläge pro Jahr	Kapitalisierte Gesamtkosten: Barwert der Rentenzuschläge der Neurenten per Ende Jahr
2024	0,1	2,5	0,8	0,8	0,05	1,9
2025	0,2	2,5	0,8	0,8	0,1	1,9
2026	0,3	2,6	0,8	0,8	0,2	2,0
2027	0,4	2,7	0,9	0,9	0,3	2,1
2028	0,6	2,8	0,9	0,9	0,4	2,2
2029	0,7	2,1	0,6	0,6	0,5	1,6
2030	0,8	2,1	0,6	0,6	0,6	1,6
2031	0,9	2,1	0,6	0,6	0,7	1,6
2032	1,0	2,0	0,6	0,6	0,8	1,6
2033	1,1	2,0	0,6	0,6	0,8	1,6
2034	1,1	1,3	0,4	0,4	0,9	1,0
2035	1,2	1,3	0,4	0,4	0,9	1,0
2036	1,2	1,2	0,4	0,4	0,9	1,0
2037	1,3	1,2	0,4	0,4	1,0	0,9
2038	1,3	1,2	0,4	0,4	1,0	0,9
2039	1,3				1,0	0,5
2040	1,3				1,0	0,5
2041	1,2				1,0	0,4
2042	1,2				1,0	0,4
2043	1,2				1,0	0,4
2044	1,1				1,0	
2045	1,1				1,0	
Total (2024-2045)	20,5	29,7	9,1	9,1	16,5	25,2

Hinweis: Für das Bundesratsmodell sind nur die garantierten Rentenzuschläge der Übergangsgeneration (erste 15 Jahrgänge) berücksichtigt.⁹ Die variablen Rentenzuschläge für die nachfolgenden Jahrgänge sind in den obigen Zahlen nicht enthalten, weil deren Höhe heute noch nicht bekannt ist, sondern jährlich anhand der vorhandenen Mittel festgelegt werden wird.

⁹ Im Bundesratsmodell würden – im Unterschied zu den anderen Modellen – auch Invalidenrenten (zumindest jene, die im Beitragsprimat finanziert sind) einen Anspruch auf einen Rentenzuschlag auslösen. Dementsprechend sind in den Zahlen des Bundesratsmodells auch die garantierten Rentenzuschläge zu den Invalidenrenten im Beitragsprimat enthalten.

3.3 Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Modelle

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Mehrkosten der Modelle Bundesrat, Nationalrat und SGK-S.

Erläuterungen zur Tabelle:

- Die Kosten für die Verstärkung des Sparprozesses (Spalten «Sparprozess», «Sparbeginn» und «Eintrittsschwelle» bzw. «a», «b» und «c») zeigen die jährlichen Beitragsveränderungen in Milliarden Franken.
- Die Spalten «e» (Altersstruktur) enthalten den jährlichen Betrag, den die Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr in den Sicherheitsfonds zur Finanzierung der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur (Art. 58 BVG) einzahlen müssen.
- Die Spalten «d» (Rentenzuschlag / Rentenerhöhung) stellen die jährliche Belastung durch Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration dar. Den drei Modellen liegen unterschiedliche Finanzierungskonzepte zugrunde:
 - o Beim Modell des **Bundesrats** (Spalte «d1») entsprechen die angegebenen Beträge dem Beitrag von 0,5 % der AHV-Löhne bis 860 400 Franken. **Dieser Beitrag ist während der gesamten Dauer der Rentenzuschläge zu zahlen, läuft also über das Jahr 2038 hinaus weiter.**
 - o Beim Modell des **Nationalrats** (Spalte «d2») entsprechen die angegebenen Beträge dem kapitalisierten Wert der Rentenerhöhungen zugunsten von Neurentnerinnen und Neurentnern. Es handelt sich um einmalige Kosten für die während 15 Jahren geltenden Übergangsbestimmungen. Sie werden teils aus Zuschüssen des Sicherheitsfonds und teils von den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen finanziert und **enden 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform. Diese Beiträge sind in den ersten fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten der Reform zu bezahlen, also nur bis 2038.**
 - o Beim **Modell SGK-S** (Spalte «d3») entsprechen die angegebenen Beträge der Gesamtsumme der jährlichen Rentenerhöhungen zugunsten der Übergangsgeneration. Die Rentenerhöhungen würden den Vorsorgeeinrichtungen zentral durch den Sicherheitsfonds vergütet. Die Vorsorgeeinrichtungen müssten während der gesamten Dauer der Rentenzuschläge, also auch über das Jahr 2038 hinaus, Jahresbeiträge an den Sicherheitsfonds zahlen. **Tabelle 7 weist die jährlichen Kosten bis zum Jahr 2038 aus. Diese Kosten und die entsprechenden Beiträge laufen jedoch bis zum Tod der bzw. des letzten Begünstigten eines Rentenzuschlags weiter.**
- Weil sich die in der Tabelle ausgewiesenen Kosten des Rentenzuschlags/der Rentenerhöhung auf unterschiedliche Finanzierungsarten (Umlageverfahren vs. Kapitaldeckungsverfahren) und unterschiedliche Grössen (Lohnbeiträge vs. Gesamtsumme der Rentenzuschläge) beziehen, ist ein Kostenvergleich zwischen den Modellen nur bedingt möglich. Dies muss auch bei der Interpretation der Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen 2024–2038, Schätzungen in Milliarden Franken und in Preisen von 2022

Jahr	Bundesrat				Nationalrat						SGK-S				
	Sparprozess	Rentenzuschlag	Altersstruktur	Total	Sparprozess	Sparbeginn	Eintrittsschwelle	Rentenerhöhung	Altersstruktur	Total	Sparprozess	Eintrittsschwelle	Rentenzuschlag	Altersstruktur	Total
	a1)	d1)	e1)		a2)	b2)	c2)	d2)	e2)		a3)	c3)	d3)	e3)	
2024	1,4	1,7	-0,2	2,9	1,4	0,7	0,2	0,8	-0,2	2,8	1,9	0,2	0,05	-0,2	2,0
2025	1,4	1,7	-0,2	2,9	1,4	0,7	0,2	0,8	-0,2	2,9	1,9	0,2	0,1	-0,2	2,1
2026	1,4	1,7	-0,2	2,9	1,4	0,7	0,2	0,8	-0,2	2,9	1,9	0,2	0,2	-0,2	2,2
2027	1,4	1,8	-0,2	3,0	1,4	0,7	0,2	0,9	-0,2	3,0	1,9	0,2	0,3	-0,2	2,3
2028	1,4	1,8	-0,2	3,0	1,4	0,7	0,2	0,9	-0,2	3,0	1,9	0,2	0,4	-0,2	2,4
2029	1,4	1,8	-0,2	3,0	1,4	0,7	0,2	0,6	-0,2	2,8	2,0	0,2	0,5	-0,2	2,5
2030	1,4	1,8	-0,2	3,1	1,4	0,7	0,2	0,6	-0,2	2,8	1,9	0,2	0,6	-0,2	2,6
2031	1,5	1,9	-0,2	3,1	1,5	0,8	0,2	0,6	-0,2	2,8	2,0	0,2	0,7	-0,2	2,7
2032	1,5	1,9	-0,2	3,1	1,5	0,8	0,2	0,6	-0,2	2,9	2,0	0,2	0,8	-0,2	2,8
2033	1,5	1,9	-0,2	3,2	1,5	0,8	0,2	0,6	-0,2	2,9	2,0	0,2	0,8	-0,2	2,9
2034	1,5	1,9	-0,2	3,2	1,5	0,8	0,2	0,4	-0,2	2,7	2,0	0,2	0,9	-0,2	2,9
2035	1,5	2,0	-0,2	3,3	1,5	0,8	0,2	0,4	-0,2	2,7	2,1	0,2	0,9	-0,2	3,0
2036	1,5	2,0	-0,2	3,3	1,5	0,8	0,2	0,4	-0,2	2,7	2,1	0,2	0,9	-0,2	3,1
2037	1,6	2,0	-0,2	3,4	1,6	0,8	0,2	0,4	-0,2	2,8	2,1	0,3	1,0	-0,2	3,1
2038	1,6	2,0	-0,2	3,4	1,6	0,9	0,2	0,4	-0,2	2,8	2,1	0,3	1,0	-0,2	3,2

Hinweise:

Wegen Rundungsdifferenzen entspricht das Total nicht immer der Summe der Zahlen in jeder Zeile.

a1) Effektive Mehrbeiträge infolge der Halbierung des Koordinationsabzugs (2022: 12 548 Franken) und der Anpassung der Altersgutschriften (9 % für Alter 25–44, 14 % für Alter 45–65).

d1) Beiträge zur Finanzierung des Rentenzuschlags (0,5 % auf AHV-Lohn bis 860 400 Franken).

e1) Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12 % der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

a2) Effektive Mehrbeiträge infolge der Halbierung des Koordinationsabzugs (2022: 12 548 Franken) und der Anpassung der Altersgutschriften (9 % für Alter 25–44, 14 % für Alter 45–65).

b2) Zusätzliche Beiträge infolge der Vorverlegung des Sparbeginns ab Alter 20 mit Altersgutschriften von 9 % für Alter 20–24, ohne zusätzliche Verwaltungskosten.

c2) Zusätzliche Beiträge infolge der Senkung der Eintrittsschwelle auf 12 548 Franken (Wert 2022), inkl. Verwaltungskosten von 60 bis 100 Mio. Franken pro Jahr.

d2) Kapitalisierte Gesamtkosten der Rentenerhöhungen der Übergangsgeneration (mit Anrechnungsprinzip): Barwert der Rentenerhöhungen der Neurenten per Ende Jahr, teilweise über Zuschüsse des Sicherheitsfonds finanziert, Rest zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen.

e2) Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12 % der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

a3) Effektive Mehrbeiträge infolge der Senkung des Koordinationsabzugs auf 15 % des AHV-Lohns und Anpassung der Altersgutschriften (9 % für Alter 25–44, 14% für Alter 45–65).

c3) Zusätzliche Beiträge infolge der Senkung der Eintrittsschwelle auf das 0,6-Fache der maximalen AHV-Jahresrente (2022: 17 208 Franken), inkl. Verwaltungskosten von 30 bis 50 Mio. Franken pro Jahr.

d3) Gesamtsumme der jährlichen Rentenzuschläge zugunsten der Übergangsgeneration.

e3) Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12 % der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

4 Beurteilung des Modells der SGK-S

Mit der Senkung der Eintrittsschwelle auf 17 208 Franken wären rund **140 000 Personen**¹⁰ neu BVG-versichert. Der lohnproportionale Koordinationsabzug **stärkt den BVG-Sparprozess** von Versicherten mit tieferen Löhnen (bis 50 000 Franken Jahreslohn) **deutlicher** als die Modelle Bundesrat und Nationalrat.

Die vorgeschlagenen **Rentenzuschläge zugunsten der Übergangsgeneration** würden es erlauben, die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen und über ein Jahreseinkommen von bis zu 100 380 Franken verfügen, angemessen zu kompensieren. Bei rund 70 % der Erwerbstätigen beträgt das Jahreseinkommen weniger als 100 380 Franken, und sie hätten somit Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag. Rund 18 % der Versicherten (Personen mit einem Lohn zwischen 100 380 und 143 400 Franken) würden einen Teilrentenzuschlag erhalten. Die verbleibenden 12 % beziehen einen Lohn von über 143 400 Franken und hätten keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag.

In Bezug auf die **flankierenden Massnahmen für die Übergangsgeneration** bleibt das Modell des Bundesrats das vorteilhafteste, da alle Versicherten der Übergangsgeneration unabhängig von Lohn und Leistungen ihrer Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf einen lebenslangen Rentenzuschlag hätten. Das Modell des Nationalrats ist am restriktivsten: Nur 35 % bis 40 % der Versicherten der Übergangsgeneration würden eine Rentenerhöhung erhalten, wobei die konkrete Höhe von den Leistungen ihrer Vorsorgeeinrichtung abhängt. Das Modell der SGK-S kommt dem Modell des Bundesrats nahe und ist deutlich vorteilhafter als das Modell des Nationalrats, da es 88 % der Versicherten der Übergangsgeneration einen Rentenzuschlag ermöglichen würde.

¹⁰ Dabei handelt es sich um Personen mit einem Jahreslohn, der zwischen der aktuellen Eintrittsschwelle von 21 510 Franken und der von der Kommission vorgeschlagenen Höhe von 17 208 Franken liegt. Das Modell des Bundesrats sieht vor, die Eintrittsschwelle bei 21 510 Franken zu belassen. Der Nationalrat schlägt vor, sie auf 12 548 Franken zu senken (320 000 Personen neu BVG-versichert).